

Richtlinie der Stadt Freiberg zur Vergabe von Standplätzen für Altkleidercontainer (Altkleidercontainerrichtlinie - ACR) vom 08.05.2018

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat folgende ermessenslenkende Richtlinie der Stadt Freiberg zur Vergabe von Standplätzen für Altkleidercontainer in der Stadt Freiberg erlassen:

§ 1

Geltungsbereich, Grundsätzliches, Ziele

- (1) Diese Richtlinie gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Freiberg, in welchem ein Antragsteller zur Beantragung einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis nach § 1 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Freiberg (Sondernutzungssatzung) verpflichtet ist.
- (2) Diese Richtlinie gilt - sofern nicht anders geregelt - für alle Arten von Altkleidercontainern, gleich, ob diese gemeinnütziger oder gewerblicher Natur sind.
- (3) Die Vorgaben dieser Richtlinie sind im Verwaltungsverfahren nach der gültigen Sondernutzungssatzung betreffend für die Erlaubnis zum Aufstellen der Altkleidercontainer zu beachten.
- (4) Ziel der Richtlinie ist die einheitliche und gleichmäßige Festlegung der Verwaltungspraxis, welche dem Gleichbehandlungsgrundsatz, der Transparenz sowie den anerkannten straßengestalterischen und straßenrechtlichen Belangen Rechnung trägt.
- (5) Die Erteilung einer Erlaubnis für das Aufstellen von Altkleidercontainern außerhalb der Regelungen dieser Richtlinie ist nicht statthaft.

§ 2

Grundlage für die Standplatzvergabe

- (1) Die Vergabe von Standplätzen für sogenannte Altkleidercontainer geht über den Gemeingebrauch nach § 14 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) hinaus und stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne von § 18 SächsStrG dar. Für die Aufstellung der Altkleidercontainer bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis nach der Sondernutzungssatzung (vgl. § 3 Abs. 1 Buchstabe d Sondernutzungssatzung).
- (2) Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Sondernutzungssatzung hat die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Freiberg zu erfolgen. Bei der Ausübung des Ermessens hat die Verwaltung die Vorgaben dieser Richtlinie zu berücksichtigen. Die Richtlinie stellt ermessenslenkende Vorgaben auf.

§ 3

Vergabekriterien

- (1) Für die Ausübung des sachgerechten Ermessens, die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Altkleidercontainern betreffend, hat die Verwaltung die entsprechenden Nutzungsinteressen im öffentlichen Verkehrsraum gegeneinander abzuwägen. Einen herausgehobenen Stellenwert nimmt dabei die

Einordnung des Belangs der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ein. Zudem ist der Grundsatz des störungsfreien Gemeingebrauchs, der Schutz der Straßensubstanz, Sauberkeit der Straße sowie der Schutz der Straßenanlieger vor Störungen zu berücksichtigen. In diesem Kontext ist auch die Verschmutzung und Verantwortlichkeit bei Störungen an einem Containerstandort zu sehen.

- (2) Die Einteilung der Standorte nach § 4 Abs. 1 i. V. m. der Anlage erfolgte aufgrund einer Festlegung der zuständigen Behörden (Straßenbauassträger, Straßenverkehrsbehörde, Stadtentwicklungsamt). Dabei wurden die Standorte aufgrund verkehrsrechtlicher und straßenrechtlicher sowie ortsbildgestaltender Aspekte ausgewählt.
- (3) Die Altkleidercontainer selbst (d.h. die Behälter) sollen sich in die Region bzw. in das Stadtbild der Stadt Freiberg einfügen. Dazu gehören eine grundsätzlich zurückhaltende farbliche Gestaltung, keine Signal-Farben und keine reflektierenden Oberflächen.

§ 4

Anzahl und Ort der Standplätze

- (1) In der Stadt Freiberg werden insgesamt 123 Einzelaltkleidercontainer zugelassen. Diese konzentrieren sich auf insgesamt 53 Wertstoffinseln und Einzelstandorte (zusammen im Folgenden „Containerstandort“ genannt). Die Containerstandorte sowie die Anzahl der dort jeweils zulässigen Einzelaltkleidercontainer sind in der Anlage zu dieser Richtlinie ersichtlich.
- (2) Neben den Containerstandorten nach Abs. 1 i. V. m. der Anlage werden keine weiteren Containerstandorte und auch keine weiteren Einzelcontainer zugelassen. Die Anzahl nach Abs. 1 i. V. m. der Anlage ist abschließend.
- (3) Von Abs. 2 kann durch die Verwaltung nur abgewichen werden, wenn sich in der Stadt Freiberg durch neu erschlossene Wohngebiete ein durch die bisherigen Containerstandorte nicht gedeckter Bedarf an Altkleidercontainern ergibt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob in diesen Wohngebieten bereits auf Privatflächen Altkleidercontainer aufgestellt wurden und der Bedarf damit gedeckt ist. Die Regelungen nach § 6 Abs. 4 Buchstabe c und Buchstabe d gelten entsprechend. Sofern eine Abweichung von Satz 1 notwendig ist, ist die Richtlinie in einem angemessenen Zeitraum anzupassen.
- (4) Die Anzahl der Containerstandorte kann bei Vorliegen sachlicher Gründe reduziert werden. Die Reduzierung wirkt sich jedoch erst nach Ablauf der Erlaubnisdauer (§ 7 Abs. 2) aus. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 5

Anzahl der Antragsteller/Anbieter/Standorte

- (1) Sondernutzungserlaubnisse werden pro Containerstandort nur an einen Anbieter erteilt. Die Erteilung von Erlaubnissen an mehrere Anbieter eines Containerstandortes ist nicht zulässig.
- (2) Die Containerstandorte werden nicht einzeln vergeben. Die Vergabe/Erlaubnis erfolgt vorbehaltlich der sonstigen Regelungen dieser Richtlinie (insb. § 6) allein zum Betrieb eines so genannten Standortpaketes (vgl. § 6 Abs. 3).
- (3) Es werden Sondernutzungserlaubnisse für vier Standortpakete erteilt.

§ 6**Antragstellung, Auswahl und Bescheidung**

- (1) Nach § 4 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung haben die Anbieter einen schriftlichen Antrag zur Aufstellung von Altkleidercontainern einzureichen. Mit der Antragstellung nach Satz 1 hat sich der Anbieter für die ausgelobten Standortpakete entsprechend Abs. 3 zu bewerben. Es ist zulässig, sich für mehrere bzw. alle Standortpakete zu bewerben. Der Anbieter muss die Kapazität haben, sämtliche beantragte Containerstandorte erforderlichenfalls mit Altkleidercontainern bestücken zu können.
- (2) Mit der Antragstellung nach Abs. 1 hat der Anbieter neben den Angaben und Unterlagen nach § 4 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung in Konkretisierung von § 4 Abs. 1 Satz 4 der Sondernutzungssatzung folgende weitere Angaben, Erklärungen und Unterlagen einzureichen:
 - a) ein Entsorgungs- und Leerungskonzept inklusive der Leerungs- und Reaktionszeiten;
 - b) ein Konzept darüber, wie er die generelle Ordnung und Sauberkeit an den Containerstandorten gewährleisten wird;
 - c) ein EfB-Zertifikat des Anbieters;
 - d) die Versicherung, das Erfordernis nach Abs. 1 Satz 4 erfüllen zu können;
 - e) die Angabe eines Ansprechpartners und Verantwortlichen, gegenüber dem die Stadt Freiberg Anfragen und Anordnungen richten kann;
 - f) die Versicherung, dass der Anbieter an den Containern ein gut lesbares Hinweisschild mit den von der Stadt Freiberg gestatteten Einwurfzeiten sowie die Angabe seiner Adresse und Telefonnummer anbringt, wobei letztere die Gewähr bieten muss, dass jedermann unter dieser Rufnummer während der Einwurfzeiten den Anbieter oder dessen Dienstleister erreicht;
 - g) die Versicherung, dass der Anbieter eine ordnungsgemäße Verwertung des Inhaltes der Altkleidercontainer auf Abforderung der Stadt Freiberg nachzuweisen kann und dies auch nachweist.
- (3) Der Anbieter hat sich mit der Antragstellung nach Abs. 1 um eines oder mehrere der ausgelobten Standortpakete (vgl. Anlage) zu bewerben. Die Standortpakete und deren Festlegung werden durch die Stadt Freiberg gebildet und enthalten in Anzahl und Attraktivität gleichwertige Containerstandorte. Die Containerstandorte werden in drei Kategorien eingeteilt, wobei die ergiebigsten Standorte der Kategorie I mit je drei Altkleidercontainern bestückt werden, während die Standorte der Kategorie II mit zwei Containern und die Standorte der Kategorie III nur einfach bestückt werden. Sollte sich das Aufkommen einzelner Containerstandorte im Laufe der städtebaulichen Entwicklung verändern, ist § 4 Abs. 3 Satz 4 entsprechend anzuwenden, wobei die Erweiterung und gegebenenfalls Neufestsetzung der Standortpakete erst im Rahmen eines neuen Genehmigungszeitraumes zur Anwendung gelangt.
- (4) Unter Berücksichtigung der sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, d.h. bei gleich geeigneten Anbietern, erfolgt die Auswahl unter den Anbietern pro Standortpaket wie folgt:
 - a) Geht für ein Standortpaket nur ein Antrag auf Sondernutzung ein, erhält dieser Anbieter den Zuschlag.

- b) Gehen für Standortpakete mehrere Anträge auf Sondernutzung ein, erfolgt eine Entscheidung in folgendem gestuften Verfahren:
- i. Um eine unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten angemessene Aufteilung der Mehrfachantragstellungen zu gewährleisten, werden die Standortpakete unter den antragstellenden Anbietern zahlenmäßig aufgeteilt.
 - ii. Sollte die Verteilung nach Abs. 4 Buchstabe b Unterbuchstabe i rechnerisch nicht möglich sein, kommt das Losverfahren zur Anwendung. Die Anbieter bekommen dabei eine Nummer. In vorbereiteten Loseinrichtungen (z.B. Box) wird dann – entsprechend der Vorgehensweise gemäß Absatz 4 Buchstabe b Unterbuchstabe iii - verdeckt ein Los gezogen, welches sodann den Zuschlag erhält.
 - iii. Die Aufteilung der Anbieter auf die einzelnen Standortpakete nach Abs. 4 Buchstabe b Unterbuchstabe i und Unterbuchstabe ii wird sodann entsprechend der laufenden Nummerierung der Standortpakete lt. der Anlage nacheinander auf die Anbieter aufgeteilt. Die Reihenfolge bzw. den Turnus bestimmt dabei das Datum des Antragsvorgangs bei der Stadt (bei Abs. 4 Buchstabe b Unterbuchstabe i) bzw. die Reihenfolge des Loses (Abs. 4 Buchstabe b Unterbuchstabe ii).
 - iv. Erfolgte Zuschlagserteilungen nach den vorstehenden Regelungen sind jeweils zu berücksichtigen.
 - v. Von der Verfahrensweise nach Abs. 4 Buchstabe b Unterbuchstabe i bis Unterbuchstabe iv kann bei einer einvernehmlich schriftlich erklärten Aufteilung durch die jeweiligen noch im Verfahren befindlichen Anbieter abgewichen werden.
- c) Standortpakete, die von keinem Anbieter zur Nutzung beantragt werden oder aufgrund des vorgenannten Procedere nicht vergeben wurden, werden allen antragstellenden und die Antrags- und Vergabevoraussetzungen erfüllenden Anbietern binnen einer Woche nach Ablauf der Frist von § 7 Abs. 4 Satz 1 nochmals angeboten. Diese können dann innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist von Satz 1 die Möglichkeit nutzen und einen Antrag hinsichtlich dieser vakanten Standortpakete stellen. Für die dann zu treffende Entscheidung gelten Abs. 4 Buchstabe a und Buchstabe b entsprechend.
- d) Sofern trotz der Möglichkeit nach Abs. 4 Buchstabe c kein Anbieter einen Antrag für das oder die vakanten Standortpakete stellen, bleiben diese unbesetzt oder können abweichend von § 5 Abs. 3, aber unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 einzeln vergeben werden. Für diese Standorte können dann abweichend von § 7 Abs. 4 auch während des laufenden Bewilligungszeitraumes Anträge gestellt werden.
- e) Sollte ein Anbieter im laufenden Bewilligungszeitraum von seinem Sondernutzungsrecht Abstand nehmen oder die Bewilligung seitens der Stadt Freiberg widerrufen werden, gelten für dieses Standortpaket Abs. 4 Buchstabe c und Buchstabe d entsprechend.

§ 7

Zeitpunkt der Antragstellung/ Erlaubnisdauer

- (1) In Konkretisierung von § 6 Abs. 1 Satz 2 der Sondernutzungssatzung wird festgelegt, dass Sondernutzungserlaubnisse für sämtliche Altkleidercontainerstandorte/Standortpakete im öffentlichen Verkehrsraum nur für komplette Vergabezeiträume erteilt werden. Dies bedeutet, dass alle Anbieter betreffend alle Standorte von Altkleidercontainern den gleichen Erlaubniszeitraum bewilligt bekommen.

- (2) Sondernutzungserlaubnisse werden unter Beachtung von Abs. 1 regelmäßig für eine Dauer von vier Jahren erteilt. Eine verkürzte Bewilligung ist bei Vorliegen sachlicher Gründe möglich. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen nach § 6 Abs. 4 Buchstabe d und Buchstabe e dahingehend, dass sich diese Bewilligungszeiträume nur bis maximal zum Ablauf der jeweiligen Bewilligungszeiträume nach Abs. 1 erstrecken dürfen.
- (3) Der Erlaubniszeitraum nach Abs. 2 erstreckt sich vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des dritten darauffolgenden Jahres.
- (4) Die Anträge auf Erlaubnis der Sondernutzung sind abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Sondernutzungssatzung frühestens am 1. Juli des Jahres der Bewilligung und spätestens bis zum 31. Juli des Jahres der Bewilligung zu stellen. Abweichend von § 6 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung wird über den Antrag binnen der Regelfrist von § 42a Abs. 2 VwVfG entschieden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Altkleidercontainerrichtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, den

Sven Krüger
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 01.06.2018

Anlage – Auflistung zur Vergabe der Altkleidercontainerstandorte

Standort / Straße	Anz. Containerstandorte	Paket	Wertung
Albert-Einstein-Straße / Am Mühlteich	3	1	1
Tschaikowskistraße, ggü. Förderschule "A. Schweitzer"	3		1
Am Seilerberg, Garagenkomplex	3		1
Siedlerweg, Garagenkomplex	3		1
Claußallee, Rückseite REWE-Markt	3		1
Zuger Straße / Käthe-Kollwitz-Straße	3		1
Franz-Kögler-Ring 91	2		2
Kurt-Eisner-Straße, DSD - Standplatz auf Grünanlage	2		2
Agricolastraße/Münzbachtal	2		2
Walterstal, gegenüber Nr. 96 (KWD)	2		2
Berthelsdorfer-Straße, ggü. Einmündung Münzbachweg (Zug)	2		2
Glück-Auf-Straße, gegenüber Naturkindergarten	1		3
Silberhofstraße / Dammstraße	1		3

13 Containerstandorte
(6x1; 5x2; 2x3)

Anton-Günther-Straße, Garagenkomplex	3	2	1
Forstweg, "Unicent"	3		1
Franz-Kögler-Ring, Garagenkomplex	3		1
Maxim-Gorki-Straße, Rückseite Penny-Markt	3		1
Frauensteiner Straße / Ecke Stangenweg	3		1
Bahnhofstraße / Wernerplatz, gegenüber Nr. 8	3		1
Johannisstraße / Einmündung Chemnitzer Straße	2		2
Ferdinand-Reich-Straße 1 C	2		2
Kurt-Handwerk-Straße / Paul-Müller-Straße	2		2
Hauptstraße, gegenüber ehem. Schule (Zug)	2		2
Dammstraße / Ecke Frauensteiner Straße	2		2
Talweg 6 (Halsbach)	2		2
Breithauptstraße / Oststraße	1		3

13 Containerstandorte
(6x1; 6x2; 1x3)

Chemnitzer-Straße, Altenheim Nr. 50 a	3	3	1
Forstweg, Wendeplatz	3		1
Friedeburger Straße, gegenüber Getränkemarkt	3		1
Merbachstraße / Gustav-Zeuner-Straße	3		1
Annaberger-Straße / Beuststraße	3		1
Roter-Weg, Busbahnhof	3		1
Maxim-Gorki-Straße 39	2		2
Florian-Geyer-Straße / Friedrich-Wolf Straße	2		2
Mozartplatz / Goethestraße	2		2

Ziolkowskistraße, Wendeplatz	2		2
Jungestraße, gegenüber Nr. 2	2		2
Franz-Mehring-Platz, gegenüber Nr. 13 a	1		3
Lindenallee (Zug)	1		3

13 Containerstandorte
(6x1; 5x2; 2x3)

Karl-Kegel-Straße, gegenüber "Kupferturm"	3	4	1
Straße der Einheit 16	3		1
Thomas-Mann-Straße / Thomas-Müntzer-Straße	3		1
Meißner Ring, Zufahrt Sporthalle "Rülein"	3		1
Gabelsbergerstraße / Ecke Dammstraße	3		1
Peter-Schmohl-Straße / Ecke Oststraße	3		1
Dr.-Richard-Beck-Straße / Joliot-Curie-Straße	2		2
Abraham-von-Schönberg-Straße / Heinitzstraße	2		2
Winklerstraße, gegenüber Nr. 22	2		2
Meißner-Ring / Ecke Am Mühlgraben	2		2
Am Daniel 2 (Zug)	2		2
Walterstal, gegenüber Nr. 60 (KWD)	2		2
Tschaikowskistraße, neben Einfahrt "Montessori-Schule"	1		3
Demantiusweg/Halsbrücker Straße	1		3

14 Containerstandorte
(6x1; 6x2; 2x3)

in Summe 123
Altkleidercontainer

1 = "sehr gut"	2 = "gut"	3 = "normal"
----------------	-----------	--------------